

Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan „Sonnhalde“ in Bühl

Januar 2018

Dr. Volker Späth
Naturschutzbeauftragter
Rastatterstr. 46
76470 Ötigheim

Fassung: 12.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG	3
2. MASSGABEN DER UNB LANDKREIS RASTATT.....	4
3. MASSNAHMENKONZEPT.....	5
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
3.2. Vorgezogene, funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	6
3.3. Umweltbaubegleitung während der Baumaßnahme	7
3.4. Pflege und Unterhaltung der CEF-Fläche und des Reptilienzaunes.....	8
3.5. Monitoring und Erfolgskontrolle	8

1. AUFGABENSTELLUNG

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonnhalde dient hauptsächlich der Verlegung eines Wendehammers und der Modifizierung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken 4, 8 und 9. Für das Vorhaben wurde durch das Planungsbüro Zieger-Machauer am 7.12.2016 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, bei der ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden konnte.

Eine von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Rastatt geforderte Nachuntersuchung mit Erfassung und Bewertung des Zauneidechsenvorkommens erfolgte am 15.09.2017 durch das Büro Zieger-Machauer. Bei der Begehung wurden 2 Jungtiere beobachtet, von denen anzunehmen ist, dass die Tiere aus der nordwestlich angrenzenden Obstbaumwiese eingewandert sind. Auf den östlichen Baugrundstücken (Bauplätze 4, 8 und 9) und dem südlichen Teil des Flst. 722/13 (Bauplatz 12) wurden keine Tiere beobachtet.

Zum Schutz der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die vor Baubeginn ein „eidechsenfreies“ Baufeld gewährleisten. Weiterhin wird eine Aufwertungsmaßnahme als erforderlich erachtet und vorgeschlagen. Das Maßnahmenkonzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Aufgrund der zeitlichen Engpässe und der im Dezember 2017 nicht verfügbaren Fachgutachter hat der zuständige Naturschutzbeauftragte das nachstehende Maßnahmenkonzept zusammengestellt.

2. MASSGABEN DER UNB LANDKREIS RASTATT

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde den Empfehlungen des Gutachtens vom 20.9.2017 grundsätzlich zugestimmt und die folgenden weiteren Maßgaben für ein Maßnahmenkonzept von der UNB benannt:

„Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen sowie die Anlage einer eidechsengerecht gestalteten Fläche als CEF-Maßnahme sind erforderlich. Zudem sollten die Vergrämungsmaßnahmen auch einen Sperrzaun an der nördlichen Gebietsgrenze umfassen, der eine Wiederbesiedlung der Flächen verhindert. Die fehlenden Angaben sind in einem CEF-Maßnahmenkonzept zusammenzufassen, auf das dann in den Festsetzungen verwiesen werden kann. Das Maßnahmenkonzept sollte auch die Anlage eines frostsicheren Winterquartiers beinhalten, zum Beispiel einer Trockenmauer mit Hinterfüllung oder eines Steinriegels der mindestens 80 cm in den Erdboden reicht. Es kann auch mit Totholz gearbeitet werden“.

Diese Maßgaben werden nachfolgend konkretisiert und beschrieben.

3. MASSNAHMENKONZEPT

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um ein Einwandern von Zauneidechsen aus den im Norden des B-Plangebietes gelegenen Streuobstbrachen zu verhindern, ist ein Aufbau eines Reptilienzauns wie in Abb. 1 eingezeichnet erforderlich. Die neu anzulegende CEF-Fläche ist hierbei entsprechend von den Baugrundstücken her auszugrenzen und für die Zauneidechse von Norden her besiedelbar.



Abb. 1: Verlauf des erforderlichen Reptilienzauns (Rote Pfeile) und Lage der CEF-Fläche (Gelb und Rote Fundpunkte der Zauneidechse nach Zieger-Machauer).

Für mögliche Vorkommen der Zauneidechse auf den Baugrundstücken ist zudem eine Vergrämung erforderlich. Hierzu ist, um den Lebensraum der Eidechsen unattraktiv zu gestalten, die Vegetation kurz zu halten und regelmäßig zu mähen. Holzreste, Mahdgut usw. sind entsprechend zu entfernen, so dass keine Versteckmöglichkeiten vorhanden sind.

Vor dem Aufbau des Reptilienzaunes sind die Flächen bei geeigneter Witterung durch einen Reptilienexperten zu kontrollieren, ggf. ist ein Abfangen verbliebener Tiere notwendig.

3.2. Vorgezogene, funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Des Weiteren müssen zum Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchgeführt werden, so dass diese der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahmen zur Verfügung stehen. Als Maßnahme wird die Anlage von Kleinstrukturen (Steinriegel, Wurzelstubbenlager) im Bereich der gelb abgegrenzten Geometrie in Abb. 1 empfohlen. Beispielhaft ist die Anlage eines Steinriegels / einer Steinschüttung im Folgenden beschrieben:

Beschreibung zur Erstellung von Eidechsenhabitaten (entnommen und leicht modifiziert aus DGHT 2011¹)

Steinschüttung: Die Steinschüttungen sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 1 m höher sein als das Bodenprofil. Ihre Breite sollte ca. 2 m betragen. Die Form der Steinschüttung sollte nierenförmig sein und die Länge ungefähr 5m betragen. Die Steine (gebrochene Steine), mit der die Grube aufgefüllt wird sollten eine Kantenlänge von ca. 100 bis 300 mm haben. Die Steine die oben aufgeschichtet werden können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 100 bis 200 mm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Grundfläche der Steinschüttung sollte ca. 10 m² betragen. Bei der Anlage des Steinriegels ist der Abfluss von Wasser sicherzustellen. Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden.

Hinterfüllung: Die Hinterfüllung der Steinschüttung von Norden her kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, aufgefüllt werden.

Eiablageplatz (Sandlinsen): Zaun- und Mauereidechsen benötigen zur Eiablage grabbares Substrat. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Sie müssen aber auch den richtigen Feuchtigkeitshaushalt aufweisen, damit die Eier nicht verschimmeln (zu feucht) oder eintrocknen. Daher sind die Sandlinsen kleinräumig auszubilden. Im Umfeld der Steinschüttung sind mehrere Sandlinsen als Eiablageplätze anzulegen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen und können mit anstehendem Material gemischt werden. Die Flächengröße beträgt etwa ein bis zwei m², die Tiefe ca. 70 cm.

Nahrungshabitat (nährstoffarmes Substrat): Im Nahrungshabitat ist entscheidend, dass genügend erreichbare Nahrung (v.a. Insekten, Spinnen) über die gesamte Aktivitätsperiode zur Verfügung steht. Dies kann durch die Einsaat einer Blümmischung, die sowohl einjährige

¹ DGHT = Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

Ackerwildkräuter als auch mehrjährige Blütenpflanzen enthält. Zu empfehlen ist z.B. die Mischung „Blühende Landschaft Süd“ von Rieger & Hofmann. Hiermit sollte die „Restfläche“ der gelben Geometrie in Abb. 1 außerhalb des Steinriegels eingesät werden.

Tagesversteckplätze: Eidechsen sind immer der Gefahr durch Prädatoren in der näheren Umgebung ausgesetzt (z. B. Turmfalke). Daher meiden sie nach Möglichkeit größere vegetationsfreie Offenflächen. Optimal ist es, wenn sich viele Versteckmöglichkeiten im Aktionsradius der Eidechsen befinden. Daher sind neben dem Steinlager zwei Baumstubben und ein kleineres Reisiglager (ca. 2 qm) einzubauen. Die Pflanzung von Sträuchern ist nicht erforderlich, da beschattete Flächen unmittelbar nördlich angrenzen.

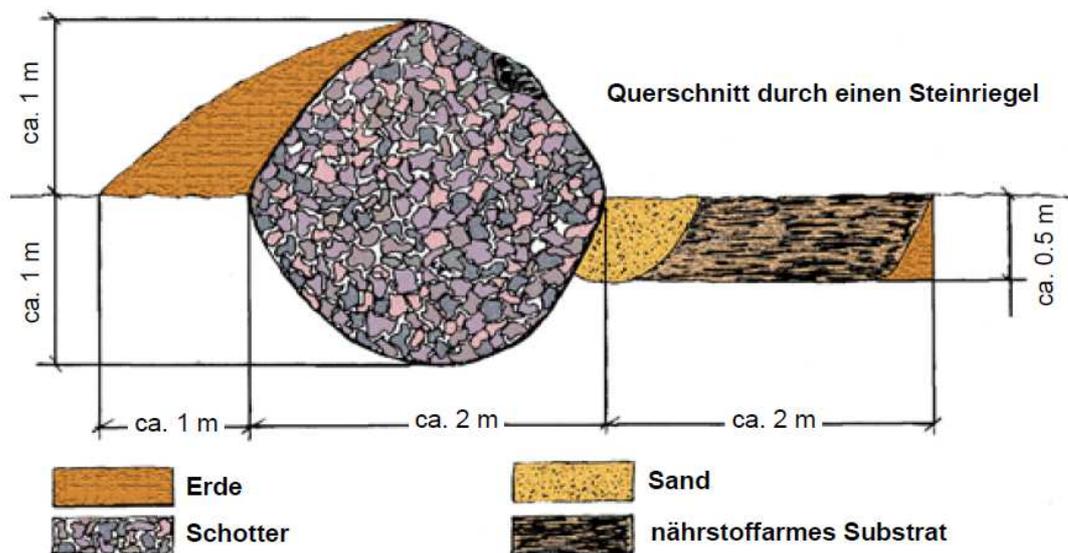


Abb. 2: Schematischer Schnitt eines Steinriegels

3.3. Umweltbaubegleitung während der Baumaßnahme

Die Anlage der CEF-Fläche und der Bau des Reptilienzaunes (z.B. durch eine Landschaftsbaufirma) sollte durch einen Experten ökologisch begleitet werden. Die Umweltbaubegleitung (UBB) begleitet und kontrolliert die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Ihr Ziel ist es, die Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des Baubetriebs sicherzustellen. Die Arbeit der Baubegleitung beginnt schon bei der Einweisung der Baufirma und der Planung des Bauablaufs und erstreckt sich über die gesamte Bauzeit. Die UBB ist in einem Bericht zu dokumentieren und der UNB beim Landkreis Rastatt zur Verfügung zu stellen.

3.4. Pflege und Unterhaltung der CEF-Fläche und des Reptilienzaunes

Der Reptilienzaun muss bis zum Abschluss der Bauarbeiten auf den Baugrundstücken 4, 8, 9 und 12 mit seiner Schutzfunktion erhalten und einmal jährlich kontrolliert werden (z.B. durch die mit der Erstellung beauftragte Landschaftsbaufirma). Nach Abschluss der Bauarbeiten auf den oben genannten Baugrundstücken ist der Zaun abzubauen. Die CEF-Fläche muss jährlich im Spätsommer einmal gemäht und das Mahdgut abgeräumt und entsorgt werden.

3.5. Monitoring und Erfolgskontrolle

Da Vergrämungs- und CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich sind, ist ein Monitoring als Erfolgskontrolle (Wirksamkeitsnachweis) unumgänglich. Nach 3 und nach 10 Jahren ist jeweils ein Fachbüro mit der strukturellen Erfassung des Zustands der CEF-Fläche und Erfassung der vorkommenden Tiere zu beauftragen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und der UNB beim Landkreis Rastatt zur Verfügung zu stellen.

Ötigheim, den 12. Januar 2018

Gez. Dr. V. Späth, Naturschutzbeauftragter